▶ Gerichtsvollziehervollstreckung

Unpfändbarkeit eines PKW wegen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit

| Ein PKW ist für eine vierköpfige Familie auch dann unpfändbar, wenn die in Vollzeit ausgeübte Erwerbstätigkeit beider Elternteile im Rahmen der Organisation der Familie nur mit Nutzung eines PKW bewältigt werden kann (LG Baden-Baden 19.9.21, 3 T 28/21, Abruf-Nr. 226776). |

IHR PLUS IM NETZ
iww.de/ve
Abruf-Nr. 226776

Neues Recht

Die Entscheidung betrifft den Fall des § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO a. F. in der bis zum 31.12.21 geltenden Fassung. Zum 1.1.22 wurde die Regelung in § 811 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) ZPO übernommen und neu gefasst (vgl. BGBl. I 21, 851 ff.):

Ausdehnung der Pfändungsverbote

Unabhängig davon, ob die Entscheidung richtig oder falsch ist, hat sich der Gesetzgeber für eine weitere Ausdehnung der Pfändungsverbote entschieden (Herberger, DGVZ 21, 253 f.). Denn nun sind in der Neuregelung nicht nur der Schuldner, sondern auch Personen erwähnt, die mit ihm in einem gemeinsamen Haushalt leben, die aber keine Familienangehörigen sind. Hinzu kommt, dass weiter nicht mehr nach der Art der Erwerbstätigkeit unterschieden wird.

An Austauschpfändung denken

PRAXISTIPP | Die Folge der erweiterten Schutzmöglichkeiten durch Schuldner wird dazu führen, dass Gläubiger künftig noch seltener auf solche körperlichen Sachen wie z. B. PKW, Computer etc. zugreifen können. Gerade deshalb sollten Gläubiger umso mehr prüfen, ob sie dieser Vorgehensweise nicht durch eine (vorläufige) Austauschpfändung gemäß §§ 811a, 811b ZPO begegnen können.

▶ Elektronischer Rechtsverkehr

beA und Fristen: Gerichtliche Belehrungen müssen ergänzt werden

| Seit dem 1.1.22 müssen Vollstreckungsaufträge an den Gerichtsvollzieher bzw. Anträge auf Erlass eines PfÜB per beA eingereicht werden. Daher sind auch die Formvorschriften im Hinblick auf das Einlegen von Rechtsbehelfen zu ändern, was noch nicht überall geschehen ist. |

Gerade in Vollstreckungssachen spielt in diesem Zusammenhang die sofortige Beschwerde nach § 793 ZPO eine große Rolle. Sie ist der Rechtsbehelf gegen Erinnerungsentscheidungen des Richters nach § 766 ZPO, Entscheidungen des Prozessgerichts als Vollstreckungsorgan im Rahmen der Zwangsvollstreckung nach den §§ 887, 888, 890 ZPO, Entscheidungen des Richters am AG im Rahmen des § 758a ZPO, Entscheidungen des Rechtspflegers (§ 11 Abs. 1 RPflG i. V. m. § 793 ZPO) und Entscheidungen des Richters am Vollstreckungsgericht, die dieser an der Stelle des an sich zuständigen Rechtspflegers, etwa nach §§ 5, 6 RPflG, getroffen hat.

Beachten Sie | Anwälte müssen deshalb unbedingt prüfen, ob die Belehrung ordnungsgemäß erteilt worden ist und ob die Notfrist begonnen hat. Stellt sich heraus, dass sie fehlerhaft ist, kann bei ihrem unverschuldeten Versäumen Wiedereinsetzung beantragt werden (vgl. § 233 S. 2 ZPO).